



## Kundmachung

### über den Gegenstand und die Auflage der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Modellstellen-Verordnung

Gemäß § 58 Abs. 6 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 51/2015, wird die Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Modellstellen-Verordnung nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 kundgemacht.

Die Verordnung liegt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Personal (PrsP), sowie in den Gemeinden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Vb-1000.04/2017

## Tierseuchenausweis

**Berichtsmonat: Juli 2017**

**über die im Berichtsmonat herrschenden und  
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen**

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
	<b>LEERMELDUNG</b>	

**Für den Landeshauptmann**

im Auftrag

Dr. Elke Narath



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
A-6901 Bregenz  
E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)  
überprüft werden.